

**WIR SIND
ES WERT.**
IHR ÖFFENTLICHER DIENST

TARIF
B E W E G U N G
2015

31. März 2015

Tarifeinigung mit den Ländern zur Zusatzversorgung bei der VBL: **Zusatzversorgung gesichert – Keine Eingriffe in das Leistungsrecht!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zusammen mit dem Verhandlungsergebnis vom 28. März 2015 in der Entgeltrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben wir auch eine Tarifeinigung zur Betriebsrente (Zusatzversorgung) bei der VBL erzielt.

Die ca. 472.000 Tausend pflichtversicherten Beschäftigten bei den in der TdL zusammengeschlossenen Ländern haben auch weiterhin unverändert Anspruch auf die attraktive betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL!

Diese Betriebsrente erhalten die Versicherten zusätzlich zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie basiert seit 2001 auf einem Modell, nach dem jährlich Versorgungspunkte ermittelt werden, die zwei wesentliche individuelle Komponenten berücksichtigen: Das Entgelt und das Alter der Beschäftigten im jeweiligen Versicherungsjahr.

Den Versuch der Arbeitgeber, die steigenden Aufwendungen der VBL aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung durch Eingriffe in das Leistungsrecht der Zusatzversorgung auszugleichen, haben wir erfolgreich abwehren können.

Die übereinstimmend festgestellten Handlungsbedarfe werden ausschließlich auf der Finanzierungsseite gelöst.

Was bedeutet das für die VBL-Rente?

- **Keine Änderung der tariflich vereinbarten fiktiven Verzinsung (3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase),**
- **keine Änderung der Anwendung der sogen. Sterbetafel Heubeck 1998 und dadurch**
- **auch keine Änderung der 2001 tarifvertraglich vereinbarten Altersfaktoren.**

➤ **Eine Leistungskürzung ist damit ausgeschlossen!**

Das bedeutet aber auch, dass **zusätzliche Finanzierungsbeiträge von den Beschäftigten und von den Arbeitgebern** erhoben werden müssen. Insbesondere bei einer langfristigen Betrachtung ergeben sich Finanzierungsbedarfe aufgrund der erfreulicherweise ansteigenden Lebenserwartung.



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Wie sehen die zusätzlichen Beiträge aus?

In der umlagefinanzierten **VBL West** wird zukünftig neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 % ein **zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag** in folgender Höhe erhoben:

Ab 1. Juli 2015 0,2 %, ab 1. Juli 2016 insgesamt 0,3 % und ab 1. Juli 2017 insgesamt 0,4 % des versorgungspflichtigen Entgelts. Dieser zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag wird zunächst angespart und dient dem Ziel, die biometrischen Risiken (Mehrausgaben aufgrund der steigenden Lebenserwartungen) zu finanzieren.

Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens. Das bedeutet: Entsprechend dem jeweiligen Bedarf zahlen die Arbeitgeber künftig eine Umlage über den bisherigen Satz von 6,45 % hinaus bis zu 6,85 %.

In der kapitalgedeckten **VBL Ost** wird der **Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung** von derzeit 2,0 % wie folgt erhöht:

Ab 1. Juli 2015 auf 2,75 %, ab 1. Juli 2016 auf 3,50 % und ab 1. Juli 2017 auf 4,25 % des versorgungspflichtigen Entgelts. Bis zu der Höhe von 4,00 % ist der Arbeitnehmerbeitrag steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Arbeitgeber tragen ihren entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des ergänzenden Umlageverfahrens. Das bedeutet:

Entsprechend dem jeweiligen Bedarf zahlen die Arbeitgeber künftig eine Umlage über den bisherigen Satz von 1,00 % hinaus bis zu 3,25 %. Der Arbeitgeberbeitrag in die Kapitaldeckung von 2,0 % bleibt bestehen.

Mit diesen zusätzlichen, paritätischen Beiträgen wird die Finanzierung der VBL stabilisiert und damit die Zusatzversorgung gesichert:

- Es wird sichergestellt, dass die Höhe der Betriebsrenten bei den Ländern auf dem 2001 vereinbarten Niveau erhalten bleibt!
- Den von den Arbeitgebern geforderten Systemwechsel zu einer reinen Beitragszusage haben wir verhindert!

Dies ist umso wichtiger, als das Niveau der gesetzlichen Renten weiter sinken wird.

Zusätzlich haben wir vereinbart, dass der Altersversorgungstarifvertrag (ATV), der die Zusatzversorgung bei der VBL regelt, von den Ländern frühestens zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden kann.

**Euer
ver.di-Tarifsekretariat
für den öffentlichen Dienst**